

Bundesamt für Verkehr BAV
Herr Pieter Zeilstra
Vizedirektor

3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 30.03.2012
K355 - Si

Revision der Verordnungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse sowie mit Eisenbahnen und Seilbahnen

Sehr geehrte Herr Zeilstra,

Mit Schreiben vom 31. Januar 2012 hat uns das BAV eingeladen, zur „Revision der Verordnungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse sowie mit Eisenbahnen und Seilbahnen“ Stellung zu nehmen. Für diese Einladung danken wir Ihnen bestens. scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech, nimmt gerne wie folgt Stellung:

scienceindustries begrüsst im Wesentlichen die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Einführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Gefahrgutumschliessungen. Und mit der Einführung von Strafbestimmungen im RSD wird eine langjährige Lücke endlich geschlossen.

Wir haben folgende Anmerkungen:

1. Art. 1 der GGUV hält fest, dass die Verordnung Umschliessungen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse sowie mit Eisenbahnen und Seilbahnen regelt. Dass für die Verkehrsträger Luft und Wasser andere Rechtsgrundlagen bestehen ist bekannt. Die Industrie verwendet zugelassene Gefahrgutumschliessungen sehr oft für mehrere Verkehrsträger. Im multimodalen Verkehr erfolgt die Beförderung von Waren nicht selten mit unterschiedlichen Verkehrsträgern (z.B. LKW und Schiff oder LKW und Flugzeug) vom Versender zum Empfänger. Es ist daher anzustreben, die **Zulassungsverfahren möglichst rasch zu vereinheitlichen**.
2. Im 6. Abschnitt der GGUV sind **unterschiedliche Strafbestimmungen** vorgesehen für den Bereich Strasse sowie die Bereiche Eisenbahn und Seilbahn. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die momentanen gesetzlichen Grundlagen (SVG sowie GÜTG) sollten diesbezüglich dringend vereinheitlicht werden, um diese Rechtsungleichheit zu beseitigen.

3. Gerne hätten wir konkrete Vorstellungen von den vorgesehenen **Übergangsfristen** für die Inkraftsetzung gemäss Art. 27 GGUV. Der vorliegende Entwurf lässt uns darüber im Unklaren. Eine Staffelung erscheint uns sinnvoll. Trotzdem sollte die geplante Liberalisierung raschmöglichst erfolgen um die bestehende Monopolsituation nicht unnötig zu verlängern.
4. Art. 17, Absatz 2 der GGUV schreibt vor, dass Hersteller etc. dem BAV auf Verlangen für einen **Zeitraum von mindestens zehn Jahren** alle Personen nennen müssen, von denen sie Gefahrgutumschliessungen bezogen oder an die sie solche abgegeben haben. In unserer schnellebigen Zeit ist ein Zeitraum von zehn Jahren eine unangemessen lange Zeitdauer. Dieser Zeitraum sollte auf drei, maximal fünf Jahre korrigiert werden. Zudem ist der Begriff „mindestens“ durch „maximal“ zu ersetzen.
5. Die GGUV enthält keine Bestimmungen betreffend einer vollen Freizügigkeit. Es muss festgehalten sein, ob Tankfahrzeuge im Ausland konformitätsbewertet werden können und ob ausländische Konformitätsgesellschaft in der Schweiz tätig sein dürfen.
6. Art. 8 RSD enthält die Strafbestimmungen für „Verletzung der Bestimmungen über den Versand der Güter“. Wir empfehlen in Absatz d) den Begriff „den Zustand und die Beschaffenheit des Gutes“ zu ändern in „die Klassifizierung des Gutes“. Dies in Anlehnung an die geltende **Terminologie** in Teil 2 des RID.
7. In den Verordnungsentwürfen ist nicht festgelegt, was mit den bestehenden Bauartprüfungen und den damit verbundenen Bauartzulassungen passieren soll. Diese Unterlagen müssen zugänglich gemacht werden, da die Benutzer von Gefahrgutumschliessungen die Bedingungen bezüglich der Verwendung kennen müssen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Hinweise bei der bevorstehenden Revision in Betracht zu ziehen. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Richard Gamma
Vizedirektor



Erwin Sigrist
Prokurist